## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MISCHGEBIET

DIE NÖRDLICHEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSTEILE DER AN DER WALDKATERALLEE GELEGENEN MISCHGEBIETE SIND VON STELLPLÄTZEN, GARAGEN UND ÄHNLICHEN AUS DER GEWERBLICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE HERRÜHRENDEN BAULICHEN NEBENANLAGEN UND SONSTIGEN NUTZUNGEN FREIZUHALTEN.

MI*GEBIET

IN DEM **ALS** MI* GEKENNZEICHNETEN GEBIET IST DIE ERRICHTUNG EINES BLOCKHEIZKRAFTWERKES ZULÄSSIG.

WA*-GEBIET

IN DEM MIT WA* GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST AUSSCHLIESSLICH EINE ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG.

HAUSGRUPPEN

IN DEN DURCH DAS PLANZEICHEN HAUSGRUPPEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN IST DIE BEBAUUNG IN GESCHLOSSENER BAUWEISE ZULÄSSIG. JEDOCH NUR IN HAUSGRUPPEN MIT 3 GEBÄUDEEINHEITEN.

GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHT

DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE ZWISCHEN DEN PLANSTRASSEN D UND F IST MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN. DAS FAHRRECHT MUSS HINSICHTLICH DER TRASSIERUNG AUF DIE ANFORDERUNGEN DER INNERHALB DES GEBIETES VERKEHRENDEN VER- UND ENTSORGUNGSFAHRZEUGE ABGESTIMMT SEIN.

KINDERSPIELPLATZ

INNERHALB DER IN DER NÖRDLICHEN PARKANLAGE FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR EINEN KINDERSPIELPLATZ IST EIN KINDERSPIELPLATZ IN EINER GRÖSSE VON MINDESTENS 800 QM ZU ERRICHTEN.

ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

SÜDLICH DER MISCHGEBIETSFLÄCHE BESTEHT EIN ZU- UND ABFAHRTSVERBOT. DIE ZU- UND ABFAHRT IST NUR IN DEM DAFÜR GEKENNZEICHNETEN BEREICH MÖGLICH.

FÜR NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN ZUR ERSCHLIESSUNG VON GRUNDSTÜCKEN IST ES ZULÄSSIG FUSSWEGE ZU ÜBERFAHREN.

ABWEICHEND HIERVON IST FÜR EIN BLOCKHEIZKRAFTWERK EINE WEITERE ZU- UND ABFAHRT AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

PRO ANGEFANGENE 400 QM BAUFLÄCHE IST EIN HOCHSTÄMMIGER LAUB- ODER OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

DIE FLÄCHEN, WELCHE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNET SIND, SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. ALS ANHALTSPUNKT GILT FOLGENDE PFLANZLISTE.

BÄUME/STRÄUCHER/UFERGEHÖLZE

TRAUBENEICHE - QUERCUS PETRAEA
STIELEICHE - QUERCUS ROBUR
SANDBIRKE - BETULA PENDULA
VOGELBEERE - SORBUS AUCUPARIA
HAINBUCHE - CARPINUS BETULUS
SALWEIDE - SALIX CAPREA
BERGAHORN - ACER PSEUDOPLATANUS
SOMMERLINDE - TILIA PLATYPHYLLOS
ESCHE (AUF KALK) - FRAXINUS EXCELSIOR
HASEL - CORYLUS AVELLANA
WEISSDORN - CRATAEGUS MONOGYNA
HUNDSROSE - ROSA CANINA
SCHLEHE - PRUNUS SPINOSA
HARTRIEGEL - CORNUS MAS
WASSER-SCHNEEBALL - VIBURNUM OPULUS
SCHW. HOLUNDER - SAMBUCUS NIGRA
BROMBEERE - RUBUS FRUTICOSUS
FELDAHORN (AUF KALK) - ACER CAMPESTRE
SCHWARZERLE - ALNUS GLUTINOSA
BRUCHWEIDE - SALIX FRAGILIS
MANDELWEIDE - SALIX TRIANDRA
SPITZ-AHORN - ACER PLATANOIDES
ROTER HARTRIEGEL - CORNUS SANGUINEA
PFAFFENHÜTCHEN - EUONYMUS EUROPAEA
BUCHE - FRAGUS SYLVATICA
ESCHE - FRAXINUS EXCELSIOR
LIGUSTER - LIGUSTRUM VULGARE
ROTE HECKENKIRSCHE - LONICERA XYLOSTEUM
ZITTER-PAPPEL - POPULUS TREMULA
VOGEL-KIRSCHE - PRUNUS AVIUM
TRAUBEN-KIRSCHE - PRUNUS PADUS
SILBER-WEIDE - SALIX ALBA
GRAU-WEIDE - SALIX CINEREA
KORB-WEIDE - SALIX VIMINALIS
TRAUBEN-HOLUNDER - SAMBUCUS RACEMOSA
WINTER-LINDE - TILIA CORDATA
FELD-ULME - ULMUS MINOR
BERG-ULME - ULMUS GLABRA
FLATTER-ULME - ULMUS LAEVIS
ERLE - ALNUS INCANA
FAULBAUM - RHAMNUS FRANGULA

PRIVATE STELLPLÄTZE UND GARAGEN

PRO FUNKTIONAL ZUSAMMENHÄNGENDE STELLPLATZ- ODER GARAGENANLAGE IST JEWEILS EINE 3 M BREITE ZUFAHRT ZULÄSSIG. GARAGEN HABEN DABEI DEN GESTALTERISCHEN ANFORDERUNGEN DER HAUPTGEBÄUDE ZU ENTSPRECHEN.

GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE

DER BEBAUUNGSPLAN REGELT FÜR DIE WA* BEBAUUNG DIE ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE SIE ALS GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE ZU ERRICHTEN. DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE IST DIREKT DEM BAUGEBIET ZUGEORDNET IN DEM SIE LIEGT.

STELLPLATZANLAGE

IM MISCHGEBIET SIND STELLPLÄTZE NUR IN DEM ALS STELLPLATZFLÄCHE GEKENNZEICHNETEN BEREICH ZULÄSSIG. EIN FESTGESETZTER EINFAHRTBEREICH REGELT DIE ZUFAHRTMÖGLICHKEIT ZU DIESEM BEREICH.

SCHALLIMMISSIONEN

INNERHALB DER MISCHGEBIETE SIND SCHLAFRÄUME SOWIE AUSSENWOHNBEREICHE (TERRASSEN, BALKONE, LOGGIEN U. DGL.), VON DENEN EINE SICHTVERBINDUNG ZUR SÜDLICH ANGRENZENDEN BUNDESBAHNTRASSE BESTEHT, UNZULÄSSIG.

BEI AUFENTHALTSRÄUMEN ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON PERSONEN INNERHALB DER MISCHGEBIETE, VON DENEN EINE SICHTVERBINDUNG ZUR SÜDLICH ANGRENZENDEN BUNDESBAHNTRASSE BESTEHT, IST EIN SCHALLDÄMMMASS DER AUSSENBAUTEILE VON 35 DB(A) (DIN 4109) EINZUHALTEN.

IM GESAMTEN PLANGEBIET IST BEI SCHLAFRÄUMEN, die DIE SICH NACH SÜDEN ODER WESTEN ORIENTIEREN, EIN SCHALLDÄMMMASS DER AUSSENWANDBAUTEILE VON 30 DB(A) (DIN 4109) EINZUHALTEN.

INNERHALB DES BAUGEBIETES IST DIE VERWENDUNG FLÜSSIGER UND FESTER FOSSILER BRENNSTOFFE FÜR DIE ENERGIEVERSORGUNG NICHT ZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN

DIE IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND DURCH MASSNAHMEN DIE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN ZU GESTALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB).

FOLGENDE FESTSETZUNGEN SIND MASSNAHMEN IM OBEN GENANNTEN SINNE:

DIE GRÜNFLÄCHEN DES GELTUNGSBEREICHES SIND INSGESAMT ZU MINDESTENS 25 % MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE ANORDNUNG DER PFLANZEN KANN ENTSPRECHEND DER JEWEILIGEN ÖRTLICHEN SITUATION VORGENOMMEN WERDEN.
DIE NICHT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUSGESTALTETEN BEREICHE DER GRÜNFLÄCHEN SIND ALS MAX. EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHENDE WIESENFLORA ZU GESTALTEN.

UNABHÄNGIG VON DEN FESTSETZUNGEN SIND IN DEN GRÜNFLÄCHEN FUSSWEGE ALLGEMEIN SOWIE SPIELPLÄTZE IN DEN HIERFÜR VORGESEHEN BEREICHEN ZULÄSSIG.

ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENEN BÄUME UND STRÄUCHER DIENT DIE UNTER "FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" AUFGEFÜHRTE PFLANZLISTE.

FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN

IN DEN NICHT IM ZEICHNISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZTEN FLÄCHEN DES GELTUNGSBEREICHES DIE FÜR ERSATZMASSNAHMEN VORGESEHEN SIND (FLURSTÜCKE 55/14 UND 56/1 ÖSTLICH DER WALTKATERALLEE, ABZÜGLICH EINER 180 QM WEGEFLÄCHE AN DER NÖRDLICHEN UND ABZÜGLICH EINER 1975,69 QM BOLZPLATZFLÄCHE AN DER ÖSTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 56/1), SIND DURCH MASSNAHMEN DIE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN ZU GESTALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB).

FOLGENDE FESTSETZUNGEN SIND MASSNAHMEN IM OBEN GENANNTEN SINNE:

DIE FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN SIND MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU MINDESTENS 40 % ZU BEPFLANZEN.
DIE NICHT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUSGESTALTETEN BEREICHE DIESER FLÄCHE SIND ALS MAX. EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHENDE WIESENFLORA ZU GESTALTEN.

ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENEN BÄUME UND STRÄUCHER DIENT DIE UNTER "FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" AUFGEFÜHRTE PFLANZLISTE.

GRUNDFLÄCHENBERECHNUNG

DIE BEI DER BERECHNUNG DER GRUNDFLÄCHE MITZURECHNENEN GRUNDFLÄCHEN GEM. § 19 ABS.4 BAUNVO DÜRFEN DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE UM MAX. 20 % ÜBERSCHREITEN.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT NACH §§ 56 UND 97(1) NBAUO

1.0 FASSADEN

1.1 ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE (EINSCHLIESSLICH GARAGEN) SIND ENTWEDER AUS VERBLENDMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER WEISS ZU ERRICHTEN ODER ABER WEISS ZU VERPUTZEN.

ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN FARBEN DIENT DIE NACH FOLGENDE LISTE:

RAL 2001 ROTORANGE
RAL 2002 BLUTORANGE
RAL 2003 PASTELLORANGE
RAL 2004 REINORANGE
RAL 2008 HELLROTORANGE
RAL 2010 SIGNALORANGE
RAL 2011 TIEFORANGE
RAL 3000 FEUERROT
RAL 3001 SIGNALROT
RAL 3002 KARMINROT
RAL 3003 RUBINROT
RAL 3004 PURPURROT
RAL 3005 WEINROT
RAL 3009 OXYDROT
RAL 8001 OCKERBRAUN
RAL 8002 SIGNALBRAUN
RAL 8003 LEHMBRAUN
RAL 9001 CREMEWEISS
RAL 9002 GRAUWEISS
RAL 9003 SIGNALWEISS

1.2 ANDERE MATERIALIEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE HINSICHTLICH GESTALT UND KONSTRUKTION ALS EIGENSTÄNDIGE BAUTEILE ERKENNBAR SIND. IHR ANTEIL DARF 10 % DER FASSADENFLÄCHEN OHNE WANDÖFFNUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN.

2.0 DÄCHER

2.1 DIE DÄCHER DER HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE (EINSCHLIESSLICH GARAGEN) SIND ALS SYMETRISCHE SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDÄCHER, ODER ALS MANSARDDÄCHER AUSZUFÜHREN.

2.2 SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 40 GRAD (BEI GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN MINDESTENS 20 GRAD) BIS MAXIMAL 50 GRAD AUSZUFÜHREN. ~~DIE DACHNEIGUNG VON MANSARDDÄCHERN IM WA*-GEBIET BETRÄGT IM 1. OBERGESCHOSS MINDESTENS 60 GRAD BIS MAXIMAL 75 GRAD UND IM DACHGESCHOSS MINDESTENS 35 GRAD BIS MAXIMAL 45 GRAD. IM ÜBRIGEN WA-GEBIET BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG VON MANSARDDÄCHERN IM DACHGESCHOSS MINDESTENS 20 BIS MAXIMAL 30 GRAD.~~

2.3 DIE DACHEINDECKUNG HAT IN DEN FARBEN ROT UND HELLBRAUN BIS MITTELBRAUN UNTER AUSSCHLUSS GLASIERTER OBERFLÄCHEN MIT DACHSTEINEN ZU ERFOLGEN.

ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN FARBEN DIENT DIE NACH FOLGENDE LISTE:

RAL 3000 FEUERROT
RAL 3001 SIGNALROT
RAL 3002 KARMINROT
RAL 3003 RUBINROT
RAL 3004 PURPURROT
RAL 3005 WEINROT
RAL 3009 OXYDROT
RAL 8001 OCKERBRAUN
RAL 8003 LEHMBRAUN
RAL 8004 KUPFERBRAUN
RAL 8007 REHBRAUN
RAL 8008 OLIVBRAUN
RAL 8012 ROTBRAUN
RAL 8015 KASTANIENBRAUN
RAL 8023 ORANGEBRAUN
RAL 8024 BEIGEBRAUN

3.0 EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN VON GRUNDSTÜCKSTEILEN SIND ALS LEBENDE HECKEN, ALS STAKETENZAUN ODER ALS MAUERN NICHT HÖHER ALS 0,6 M AUSZUFÜHREN. DAS MATERIAL DER MAUERN MUSS DEM DES HAUPTGEBÄUDES AUCH IN DER FARBLICHEN AUSBILDUNG ENTSPRECHEN.

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

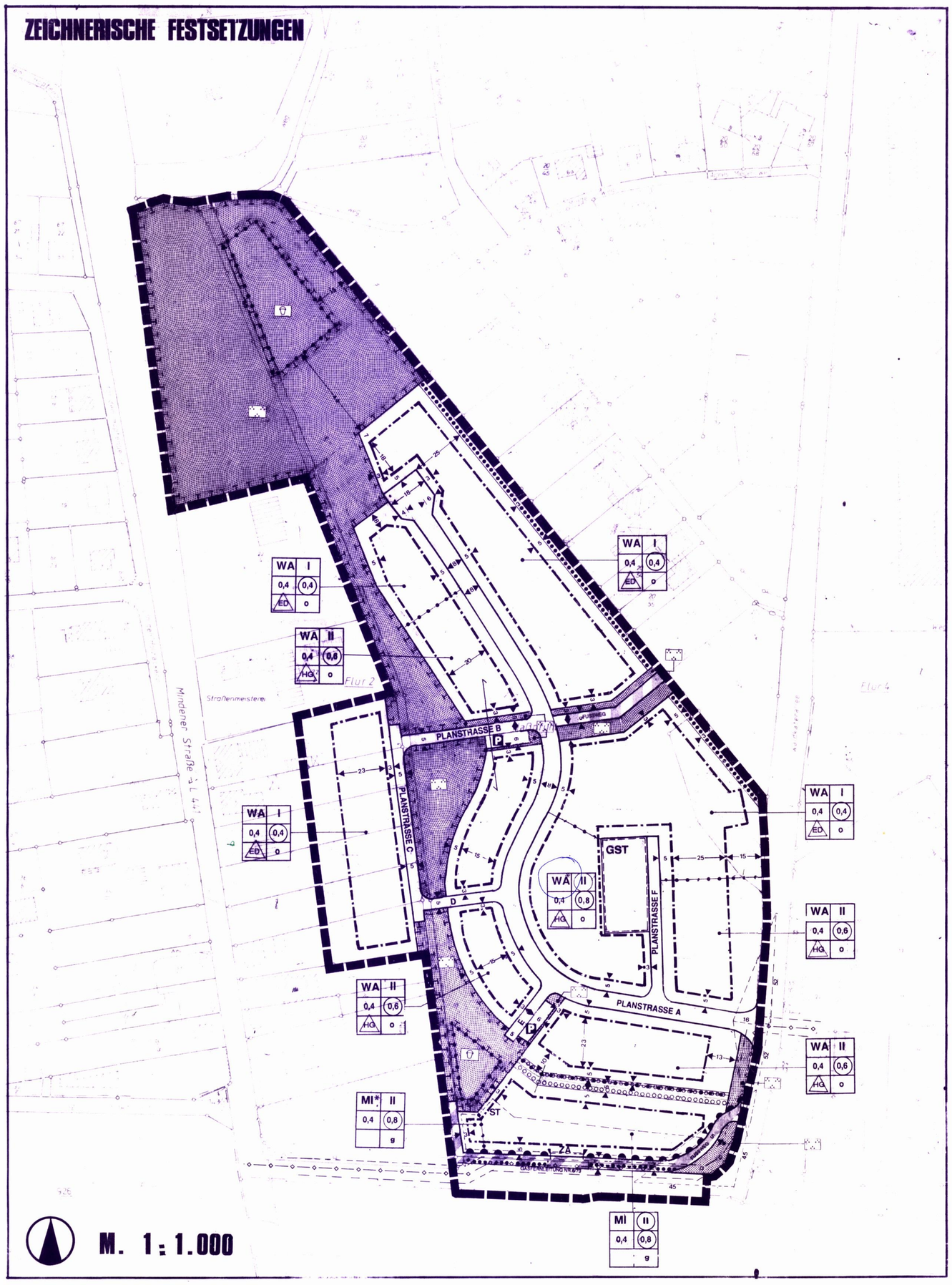


## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**

- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- HG — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

**ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG
- P — PARKPLATZ
- ZA — EINFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

**HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**

- UNTERIRDISCHE GASLEITUNG MIT 4 M SCHUTZSTREIFEN

**GRÜNFLÄCHEN**

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- GST — FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ST — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

**HINWEIS**

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 27.01.1990

## PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL. I S.446) I.V.M. ARTIKEL 2 "MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-Maßnahmen G) VOM 17.05.1990 BGBL. I S.926) UND DER §§ 56 UND 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S.157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZE VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S. 295) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 09.09.1993 NDS. GVBL. S. 359) HAT DER RAT DER STADT RINTELN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.49 "WALDKATERALLEE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG, ALS SATZUNG BSCHLOSSEN.

RINTELN, DEN 08.10.1993

L.S. gez. Hoppe gez. Büthe

RATSVORSITZENDER STADTDIREKTOR

## VERFAHRENSVERMERKE

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.07.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 "WALDKATERALLEE" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 31.10.1990/01.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN 05.11.1990

L.S. gez. Büthe

STADTDIREKTOR

### VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE
FLUR
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 30.07.1990). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

RINTELN, DEN 28.10.1993

KATASTERAMT RINTELN

L.S. gez. Menze
Vermessungsoberrat

### PLANENTWURF

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER
**PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R**

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.04.1992 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20/21.07.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.07.1992 BIS 31.08.1992 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RINTELN, DEN 01.09.1992

L.S. gez. Büthe

STADTDIREKTOR

### ERNEUTE ÖFFENTL. AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.08.1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13/14.08.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.08.1993 BIS 08.09.1993 GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RINTELN, DEN 09.09.1993

L.S. gez. Büthe

STADTDIREKTOR

### SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.10.1993 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

RINTELN, DEN 08.10.1993

L.S. gez. Büthe

STADTDIREKTOR

### GENEHMIGUNG

AUF GRUND DES ARTIKEL 2, § 1 ABS.2 (WOHNUNGSBAUERLEICHTERUNGSGESETZ) WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR.49 MIT VERFÜGUNG (AZ.:309-21102.2-49-57/3/93 ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/ ~~MIT MASSGABEN~~/ MIT AUSNAHME DER DURCH STREICHEN KENNTLICH GEMACHTEN ~~TEILE~~ FESTSETZUNG GENEHMIGT.

HANNOVER, DEN 21.12.1993

L.S.

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE
GEZ.: BOLZE

### BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM 21.12.1993 (AZ.: s.o. ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN UND AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG 8.2.94 BEIGETRETEN. ~~DER BEBAUUNGSPLAN HAT WEGEN AUFLAGEN/MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~

RINTELN, DEN 10.02.1994

L.S. gez. Wichmann

STADTDIREKTOR

### MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN _____

L.S.

STADTDIREKTOR

# STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS SCHAUMBURG

B-PLAN NR. 49

"WALDKATERALLEE"

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER
**PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R**
OLBERSSTR. 2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

| DATUM | GEZ. | GEPR. | V-STAND | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|
| 21.10.1993 | SR | P | | |

| | |
|---|---|
| DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 16.03.1994 IM AMTSBLATT _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 16.03.1994 IN KRAFT. | INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. |
| RINTELN, DEN 30.03.1994 | RINTELN, DEN _____ |
| L.S.: gez. Wichmann (STADTDIREKTOR) | L.S.: _____ (STADTDIREKTOR) |